



Liebe Eltern,

schon während der Schwangerschaft, erst recht nach der Geburt Ihres Kindes, kommt viel Neues auf Sie zu. Um Sie dabei zu unterstützen, haben wir diesen Ratgeber, der für Mütter und Väter viele Informationen bietet, geschaffen. Gerne stehen wir Ihnen auch vertrauensvoll zur Seite, wenn Sie sich in einzelnen Punkten ausführlicher beraten lassen möchten.

In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wer das in Ihrem Fall ist, haben wir Ihnen auf den nachfolgenden Seiten aufgeführt.

Den Ratgeber finden Sie auch im Internet unter www.soest.de. Den schnellsten Zugriff haben Sie unter der Suchmaschine „google“. Wenn Sie den Begriff Elternratgeber Soest eingeben, haben Sie einen direkten Zugriff unter der ersten Fundstelle.

Dieser Ratgeber ist als Wegweiser und Orientierungshilfe gedacht und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ferner kann aufgrund ständig sich ändernder Rechtsvorschriften keine Gewähr für Aktualität gegeben werden. Der Ratgeber wird jährlich aktualisiert und überarbeitet.

Stand: 01.08.2016

Auch im Internet finden Sie zahlreiche Hilfen und Informationen:

- www.treffpunkteltern.de
- www.familienhandbuch.de
- www.elternimnetz.de
- www.familien-wegweiser.de

**Wir wünschen Ihnen, Ihrem Kind und Ihrer Familie für Ihre
gemeinsame Zukunft alles Gute !**

Ihr Jugendamt stellt sich vor:

Name	Tel.Nr.	Mail-Adresse	Aufgabe	Zimmer-Nr.
Herr Esser	103-2000	m.esser@soest.de	Abteilungsleitung	3.11
Frau Spiekermann	103-2335	a.spiekermann@soest.de	Jugendhilfeplanung, Spielplätze, frühe Hilfen	3.09
Frau Bange-Ohrmann	103-2342	m.bange-ohrmann@soest.de	Elternbriefe/Kita - Karte	3.07
Frau Weindorf	103-2341	m.weindorf@soest.de	Elternbriefe/Kita - Karte	3.07
Frau Schomacker	103-2310	a.schomacker@soest.de	Arbeitsgruppenleitung Verwaltung ,Beistandschaften Be- G und Ve-Z	3.16
Herr Draber	103-2312	j.draber@soest.de	Vormundschaften Beistandschaften A-Ba	3.19
Frau Kroes	103-2335	b.kroes@soest.de	Vormundschaften	3.19
Herr Kryz	103-2315	j.kryz@soest.de	Beistandschaften H-Pa	3.17
Herr Lebkücher	103-2316	w.lebkuecher@soest.de	Beistandschaften Pe-Va	3.12
Herr Pausch	103-2328	c.pausch@soest.de	Wirtschaftl. Jugendhilfe A-K	3.20
Herr Deicke	103-2311	h.deicke@soest.de	Wirtschaftl. Jugendhilfe L-Z	3.22
Herr Lohöfer	103-2319	f.lohoefer@soests.de	Tagespflege, Info 51	3.18
Frau Simenski	103-2314	c.simenski@soest.de	Kindergärten, Elternbeiträge	3.24
Frau Münstermann	103-2313	s.muenstermann@soest.de	Kindergärten, Elternbeiträge, Förderung von Jugendgruppen	3.23
Frau Stahl-Theisen	103- 2348	m.stahl-theisen@soest.de	Wirtschaftliche Jugendhilfe	3.23
Herr Brandt	103-2317	j.brandt@soest.de	Unterhaltsvorschuss A-K	3.15
Herr Raulf	103-2318	m.raulf@soest.de	Unterhaltsvorschuss L-Z	3.13
Frau Kristen	103-2322	h.kristen@soest.de	Kindertagespflege	3.00
Herr Winkler	103-2320	j.winkler@soest.de	Arbeitsgruppenleitung allgem. sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Jugendgerichtshilfe	4.09
Herr Holt	103-2336	r.holt@soest.de	Jugendgerichtshilfe	3.01
Frau Mues	103-2337	m.mues@soest.de	Jugendgerichtshilfe Vormundschaften, anonyme Beratung im Kinderschutz	3.03

Frau Nühse	103-2326	g.nuehse@soest.de	Pflegekinder	4.20
Frau Schmitt	103-2338	n.schmitt@soest.de	Pflegekinder	4.18
Frau Günnewich	103-2325	s.guennewich@soest.de	Allg. Soz. Dienst Team Süd	4.07
Herr Kleinen	103-2323	c.kleinen@soest.de	Allg. Soz. Dienst Team Süd	4.16
Frau Stickling	103-2331	l.stickling@soest.de	Allg. Soz. Dienst Team Süd	4.19
Herr Köthemann	103-2324	m.koethemann@soest.de	Allg. Soz. Dienst Team Süd	4.11
Frau Ritter	103-2321	l.ritter@soest.de	Allg. Soz. Dienst Team Süd	4.10
Frau Kremer	103-2334	s.kremer@soest.de	Allg. Soz. Dienst Team Nord	4.04
Frau Brodt	03-2339	i.brodt@soest.de	Allg. Soz. Dienst Team Nord	4.03
Frau Neuhäuser	103-2329	a.neuhaeuser@soest.de	Allg. Soz. Dienst Team Nord	4.05
Frau Dannhausen	103-2333	e.dannhausen@soest.de	Allg. Soz. Dienst Team Nord	4.02
Frau Uhl	103-2332	a.uhl@soest.de	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kin- der und Jugendliche	1.05
Frau Hölkemann	103-2345	v.hoelkemann@soest.de		1.03
Frau Grote	103-2346	m.grote@soest.de	Unbegleitete minderjäh- rige Flüchtlinge	1.01
Frau Berghoff	103-2347	l.berghoff@soest.de	Unbegleitete minderjäh- rige Flüchtlinge	1.01
Frau Mehrfert	103-2330	b.mehrfert@soest.de	Arbeitsgruppenleitung Jugendarbeit, Jugend- schutz	1.15
Herr Holtmann	103-2344	m.holtmann@soest.de	Streetwork (0160- 97807487)	
Frau Zumdick		0151 - 46750262	Schulsozialarbeit	
Frau Fahl		0151 - 46750260	Schulsozialarbeit	
Frau Holtmann		0171- 8450908	Schulsozialarbeit	
Frau Radtke		0151- 46758429	Schulsozialarbeit	
Treffpunkt Süd Leitung: D.Hoffmann	77757	treffpunkt- sued@online.de	Kinder-/Jugendzentrum Hiddingser Weg 79, Soest	
Wiesentreff Leitung: K.Dittrich	80991	wiesentreff@web.de	Kinder-/Jugendzentrum Rochollweg 1a, Soest	

Inhaltsverzeichnis

Begrüßung und wichtige Internetadressen	Seite 3
Das Jugendamt stellt sich vor	Seite 4 – 5
Inhaltsverzeichnis	Seite 6

I. Zu Beginn und während der Schwangerschaft:

	Seite 7
Schulpflichtbefreiung/Ausbildung	
Mutterschutz/Kündigungsschutz	Seite 7
Erstausstattung/Schwangerschaftsberatung	Seite 9
Hebammen , Familienhebammen und VHS-Kurse	Seite 9 - 10

II. Kurz vor der Geburt:

Notwendige Unterlagen zur Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt	Seite 10 - 11
---	---------------

III. Nach der Geburt:

Babybegrüßungsteam „Willkommen“ und Elternbriefe	Seite 12
Kinderärzte in Soest	Seite 13
Beurkundung der Vaterschaft – Einrichtung einer Beistandschaft	Seite 13
„Düsseldorfer Unterhaltstabelle“	Seite 14
Krankenversicherung Ihres Kindes	Seite 15
Antrag auf ein gemeinsames Sorgerecht und Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht	Seite 15
Elternzeit	Seite 15 – 17
Kindertagespflege	Seite 16 – 17
Kindertageseinrichtungen/Kita-Karte/Kostenbeitragstabelle	Seite 18 – 21
Beratungsangebote für Familien	Seite 22
Hilfen bei finanziellen Problemen: Schuldnerberatung	Seite 22

IV. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung:

Unterhaltsanspruch der Mutter vor und nach der Geburt	Seite 23
Bundesstiftung Mutter und Kind	Seite 24
Unterhaltsvorschuss	Seite 24
ALG I/ALG II/Sozialgeld/Sozialhilfe	Seite 25 – 26
Wohngeld	Seite 26 – 27
Teilhabe am Bildungspaket	Seite 27 – 30
Kindergeld/Kinderzuschlag/Kinderfreibetrag	Seite 31 – 33
Elterngeld/ElterngeldPlus	Seite 33 – 36
Mutterschaftsgeld	Seite 37
Leistungen für Familien und Steuervorteile	Seite 38 – 40

Zu Beginn und während der Schwangerschaft

1. Schulpflichtbefreiung/Ausbildung:

Schulpflichtbefreiung: Während der Schwangerschaft bleibt die Schulpflicht – bis zum Eintritt des Mutterschutzes – bestehen. Selbstverständlich kann nach Eintritt des Mutterschutzes weiterhin die Schule freiwillig besucht werden.

Kann die Betreuung des Kindes nach der Geburt nicht anders sichergestellt werden, können Sie sich von der Schulpflicht befreien lassen. Dazu stellen Sie einen Antrag auf Befreiung der Schulpflicht. Anträge sind in den Schulen erhältlich. Dem Antrag fügen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes bei sowie eine Bescheinigung Ihres zuständigen Jugendamtes, dass die Betreuung des Kindes von Ihnen alleine wahrgenommen wird. Falls Sie eine Betreuung durch andere sicherstellen können, ist eine Schulbefreiung nicht möglich.

Ausbildung: Sofern Sie sich in einer Ausbildung befinden und in Elternzeit gehen, verlängert sich Ihre Ausbildungszeit entsprechend.

Internet-Adresse: www.schwanger-unter-20.de

2. Mutterschutz/Kündigungsschutz:

Arbeitnehmerinnen haben Kündigungsschutz während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Geburt. Voraussetzung für diesen Kündigungsschutz ist, dass dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war. Sie kann ihm aber auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt werden.

Besondere Vorschriften während Schwangerschaft und Stillzeit

Generell kann der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nur in besonderen Fällen kündigen. Die Gründe dürfen nicht mit dem Zustand einer Frau während der Schwangerschaft oder ihrer Lage bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Geburt des Kindes in Verbindung stehen. Der Arbeitgeber müsste dann zuerst bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Zulässigkeitsklärung für die Kündigung einholen.

Während der Schwangerschaft und der Stillzeit gelten besondere Mutterschutzvorschriften am Arbeitsplatz. Diese Schutzvorschriften können auch Beschäftigungsverbote umfassen. Dazu zählen:

- Mutterschutzfrist vor der Entbindung: In den letzten sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin darf die werdende Mutter nicht beschäftigt werden. Wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt, kann sie aber weiter arbeiten. Diese Erklärung kann sie jederzeit widerrufen.
- Mutterschutzfrist nach der Entbindung (absolutes Beschäftigungsverbot): Im Normalfall acht Wochen, bei Frühgeburten im medizinischen Sinn oder bei Mehrlingsgeburten zwölf Wochen dürfen die Mütter nicht beschäftigt werden – auch dann nicht, wenn sie dazu bereit wären. Bei einer Frühgeburt sowie bei einer Entbindung vor dem errechneten Termin verlängert sich die Schutzfrist um die Anzahl der Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten.
- Beschäftigungsverbote außerhalb der Mutterschutzfristen: Individuelle Beschäftigungsverbote gelten, wenn nach ärztlichem Zeugnis eine Fortführung der Beschäftigung Leben oder Gesundheit von Mutter und/oder Kind gefährdet. Generelle Beschäftigungsverbote gelten für werdende und stillende Mütter, wenn Gesundheitsrisiken durch bestimmte Arbeiten und Gefahrstoffe bestehen sowie für Akkord-, Fließband-, Nacht-, Sonntags- und Mehrarbeit.

Kein Verdienstaussfall durch Untersuchungen und Stillzeit

Der Arbeitgeber muss die werdende Mutter für die Zeit der in Anspruch genommenen Vorsorgeuntersuchungen von der Arbeit freistellen, sofern die Untersuchungen nur während der Arbeitszeit möglich sind. Die Zeit muss in diesen Fällen nicht nachgearbeitet werden. Zudem darf der werdenden Mutter dadurch kein Verdienstaussfall entstehen.

Ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit besteht außerdem für die zum Stillen erforderliche Zeit. Auch diese Zeit muss weder vor- noch nachgearbeitet werden. Es darf zudem kein Verdienstaussfall durch die Stillzeit entstehen.

Frage nach Schwangerschaft im Einstellungsgespräch

Bei Einstellungsgesprächen muss auf die Frage, ob eine Schwangerschaft bei der Bewerberin besteht, grundsätzlich nicht wahrheitsgemäß geantwortet werden. Schließlich verstößt diese Frage gegen das Diskriminierungsverbot.

Internet: [www. Familienwegweiser.de](http://www.Familienwegweiser.de)

3. Erstausrüstung/Schwangerschaftsberatung:

Unter bestimmten Voraussetzungen - zum Beispiel bei finanziellen Notlagen besteht die Möglichkeit, **vor der Geburt** Anträge für die **Erstausrüstung** Ihres Kindes zu stellen. Näheres erfahren Sie bei der Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1 – 3, Sachbearbeiterin Frau Scheffler, unter der Tel.-Nr.: 30-2763 oder per E-Mail unter „sabrina.scheffler@kreis-soest.de“. Dort erfolgen auch Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungen.

Das komplette Leistungspaket bietet auch die Diakonie Ruhr-Hellweg, Wildemannsgasse 5, 59494 Soest, an. Ansprechpartnerin: Frau Drebusch, Tel. 3620-150 – E-Mail: adrebusch@diakonie-ruhr-hellweg.de.

Hinweis: Wenn sie schwanger sind und Arbeitslosengeld II beziehen, stellen Sie zunächst bei der Arbeit Hellweg Aktiv einen Antrag auf einen Mehrbedarf für die Erstausrüstung und im Anschluss einen Antrag auf Erstausrüstung beim Kreis Soest oder bei der Diakonie.

4. Hebammen:

Weitere Hilfen beim Thema „Schwangerschaft/Umgang mit ihrem Kind“ bieten Ihnen alle freiberuflichen Hebammen, die Hebammenpraxen sowie die Hebammen vom „Klinikum Stadt Soest“ und des Geburtshauses an. Während der Schwangerschaft, der Geburt und acht Wochen nach der Entbindung haben Sie einen Anspruch auf Unterstützung durch eine Hebamme.

Stillende Mütter haben sogar einen Anspruch im ersten Lebensjahr des Kindes. Die Kosten werden von der Krankenkasse übernommen. Ein Hebammenverzeichnis erhalten Sie bei Ihrer Gynäkologin oder bei Ihrem Gynäkologen. Im Internet finden Sie weitere Hilfen unter www.hebammensuche.de.

5. Familienhebammen:

Die Familienhebamme unterstützt Mütter und Väter in schwierigen Lebenssituationen, in der Schwangerschaft, in der frühen Elternschaft bis zum ersten Lebensjahr Ihres Kindes. Immer dann wenn sie sich auf Grund besondere Anforderungen in der ersten Zeit belastet oder überfordert fühlen kann der Einsatz einer Familienhebamme für sie ein hilfreiches Angebot sein. Die Kosten für die Familienhebamme übernimmt das Jugendamt.

Im Jugendamt berät Sie Frau Kristen zu diesem Thema:

Heike Kristen Tel. 02921- 103 2322 per E- mail h.kristen@soest.de

6. Volkshochschulkurse:

Interessant sind auch einige Kurse bei der Soester Volkshochschule. Kontakt: Tel.: 32103-12 (Herr Moessing), Mail: vhs@soest.de, Internetadresse: www.vhsssoest.de

II. Kurz vor der Geburt

Bald ist es soweit. Sie entscheiden, ob Sie Ihr Kind in einem Krankenhaus, im Geburtshaus oder unter professioneller Hilfe sogar zu Hause auf die Welt bringen möchten. Nach der Geburt müssen Sie Ihr Kind anmelden, Kindergeld beantragen und vieles mehr. Welche Unterlagen werden für die Anmeldung Ihres Kindes beim Standesamt benötigt?

1. Wenn Sie nicht verheiratet sind:

- Ihre Geburtsurkunde, Ihr Personalausweis oder Reisepass
- Wenn Sie bereits geschieden sind, legen Sie bitte auch die Eheurkunde mit Auflösungsvermerk und das Scheidungsurteil vor.
- Haben Sie nach der Scheidung Ihren Geburtsnamen wieder angenommen, müssen Sie auch die „Bescheinigung über die Wiederannahme“ vorlegen.
- Falls vorhanden: Abschriften der Urkunden zur Vaterschaftsanerkennung und zur Sorgeerklärung

2. Wenn Sie miteinander verheiratet sind:

- Stammbuch der Familie mit Eheurkunde (bei ausländischer Urkunde mit Übersetzung) und die Personalausweise oder Reisepässe beider Elternteile
- beide Geburtsurkunden
- Eheurkunde bei Eheschließung im Ausland
- Namensrechtliche Erklärungen

Sind die **Eltern als Spätaussiedler/Vertriebene eingereist** und gibt es einen Registrierschein, einen Vertriebenenausweis, Einbürgerungsurkunden und/oder Erklärungen zur Namensführung, dann müssen beide Elternteile diese Unterlagen beim Standesamt vorlegen.

Wichtig:

Nehmen Sie bitte schon die für Sie zutreffenden Unterlagen mit ins Krankenhaus, da von dort aus **die Geburtsanzeige** mit den entsprechenden Unterlagen an das Standesamt weitergeleitet wird. Bei Entbindungen im Geburtshaus oder zu Hause sollten Sie mit den o.g. Unterlagen beim Standesamt vorsprechen, damit dort die Geburt beurkundet werden kann.

Im Standesamt kann auf Wunsch die Vaterschaftsanerkennung mit der Zustimmung von Ihnen sofort bei der Anmeldung Ihres Kindes mit aufgenommen werden. In diesem Fall sollte der Vater Ihres Kindes seinen Personalausweis und seine Geburtsurkunde mitbringen.

Alle Unterlagen sind immer im Original vorzulegen.

Ansprechpartnerin für Sie beim Soester Standesamt ist:

Frau Nölle, Zimmer 125 im Rathaus I – Am Vreithof 8 –
Tel.: 103-2143, Mail: a.noelle@soest.de

III. Nach der Geburt

1. Babybegrüßungsteam „Willkommen“ und Elternbriefe:

Das Babybegrüßungsteam „Willkommen“ besucht im Auftrag der Stadt Soest - nach vorheriger schriftlicher Anmeldung - alle Familien mit Neugeborenen im Stadtgebiet Soest im dritten Lebensmonat.

Frau Sprute und Frau Bredensteiner von der Sozialwerk Sauerland GmbH - Regionalteam Soest - informieren Sie über zahlreiche Informations- und Beratungsangebote der Stadt Soest und bringen Ihnen die Elternbriefe mit. Diese enthalten pädagogische Ratschläge, praktische Hinweise und Informationen im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes.

Dieses Angebot ist **freiwillig und unverbindlich**.

Das Babybegrüßungsteam „Willkommen“ hat sein Büro in der Brüderstr. 54-56 in Soest
Sprechzeit: nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 02921/339 1644
E-Mail: stefanie.sprute@sozialwerk-sauerland.de

Wenn Sie zu den Elternbriefen noch zusätzliche Informationen bekommen möchten, können Sie sich an Frau Weindorf und Frau Bange-Ohrmann im Jugendamt, Rathaus I wenden.

Ansprechpartnerinnen:	Frau Weindorf	Tel.: 103-2341
	Frau Bange-Ohrmann	Tel.: 103-2342

2. Kinderärzte:

Ein ganz wichtiger Faktor in den ersten Lebensjahren des Kindes ist der Kinderarzt. Er überprüft im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen die körperliche, geistige und soziale Entwicklung Ihres Kindes.

Adressen der Soester Kinderärzte:

Dr. Deisel, Windmühlenweg 22, Tel.: 36510

Dr. Hußmann, Thomästr. 24-26, Tel.: 16174

Frau Dr. Schünemann und Herr Vogel, Daelengasse 7, Tel.: 12503

Dr. Westphal und Dr. Leicht, Riga-Ring 15, Tel.: 76402

3. Beurkundung der Vaterschaft:

Nach der Geburt eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes ist es erforderlich, die rechtliche und verwandtschaftliche Beziehung zwischen Vater und Kind herzustellen. Das geschieht durch eine Beurkundung mit dem Vater Ihres Kindes. In dieser oder in einer weiteren Urkunde müssen Sie der Vaterschaftsanerkennung zustimmen.

Diese Beurkundungen, die auch schon vor der Geburt möglich sind, können Sie kostenfrei beim Standesamt und Jugendamt oder kostenpflichtig bei einem Notar vornehmen lassen.

4. Einrichtung einer Beistandschaft:

Wenn der Vater Ihres Kindes die Vaterschaft nicht anerkennen und/oder auch keinen Unterhalt zahlen will, können Sie beim Jugendamt eine sogenannte „Beistandschaft“ einrichten lassen.

Das bedeutet, das Jugendamt übernimmt für Sie **kostenfrei:**

- die Feststellung der Vaterschaft durch Beurkundung/Klage
- die Geltendmachung des Unterhaltsanspruches für Ihr Kind

Die Berechnungsgrundlage für den zu zahlenden Unterhalt ist die sogenannte Düsseldorfer Tabelle (siehe Seite 14)

„DÜSSELDORFER TABELLE“

Stand: 01.01.2016

Einkommensgruppen der „Düsseldorfer Tabelle“	Nettoeinkommen	% vom Mindestunterhalt	<u>1. Altersstufe</u> Geburt bis 6. Geburtstag	<u>2. Altersstufe</u> ab 6. bis 12. Geburtstag	<u>3. Altersstufe</u> ab 12. bis 18. Geburtstag	Ab 18 Jahre	Bedarfskontrollbetrag
Mindestunterhalt			335,00	384,00	450,00		
1	bis 1500	100 %	335-95= 240	384-95= 289	450-95= 355	516-190= 326	880/1.080
2	1501 - 1900	105 %	352-95= 257	404-95= 309	473-95= 378	542-190= 352	1.180
3	1901 - 2300	110 %	369-95= 274	423-95= 328	495-95= 400	568-190= 378	1.280
4	2301 – 2700	115 %	386-95= 291	442-95= 347	518-95= 423	594-190= 404	1.380
5	2701 – 3100	120 %	402-95= 307	461-95= 366	540-95= 445	620-190= 430	1.480
6	3101 – 3500	128 %	429-95= 334	492-95= 397	576-95= 481	661-190= 471	1.580
7	3501 – 3900	136 %	456-95= 361	523-95= 428	612-95= 517	702-190= 512	1.680
8	3901 – 4300	144 %	483-95= 388	553-95= 458	648-95= 553	744-190= 554	1.780
9	4301 – 4700	152 %	510-95= 415	584-95= 489	684-95= 589	785-190= 595	1.880
10	4701 – 5100	160 %	536-95= 441	615-95= 520	720-95= 625	826-190= 636	1.980

Erläuterungen:

Diese Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf **zwei** Unterhaltsberechtigten, ohne Rücksicht auf den Rang. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Der Selbstbehalt eines berufstätigen Unterhaltspflichtigen liegt bei 1.080,00 €; bei einem Nichterwerbstätigen 880,00 €.

Unsere Unterhaltsbeistände sind:

A – Ba	Herr Draber	Tel.: 103-2312	Zimmer 3.16
Be – G, Ve – Z	Frau Schomacker	Tel.: 103-2310	Zimmer 3.19
H – Pa	Herr Kryz	Tel.: 103-2315	Zimmer 3.17
Pe – Va	Herr Lebkücher	Tel.: 103-2316	Zimmer 3.12

5. Ihr Kind muss krankenversichert werden:

Bitte erkundigen Sie sich zuerst bei Ihrer Krankenversicherung, ob Sie Ihr Kind über Ihre Versicherung mitversichern lassen können. Ist das nicht kostenfrei möglich, ist zu klären, ob der Vater Ihres Kindes die Krankenversicherung sicherstellen muss.

6. Gemeinsames Sorgerecht mit dem Vater des Kindes:

Sie haben als Mutter eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes die alleinige elterliche Sorge.

Wenn Sie dem Vater Ihres Kindes die elterliche Sorge mit übertragen möchten, ist das im Rahmen einer Beurkundung möglich. In dieser Urkunde erklären beide Elternteile, dass sie das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen.

Diese Beurkundung, die auch bereits vor der Geburt Ihres Kindes erstellt werden kann, nimmt das Jugendamt **kostenfrei** vor.

7. Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht

Wenn Sie für Ihr außerhalb der Ehe geborenes Kind einen Ausweis, ein Sparbuch etc. beantragen möchten, müssen Sie bei den entsprechenden Institutionen nachweisen, dass Sie die alleinige elterliche Sorge haben.

Diese sogenannte „Negativbescheinigung“ können Sie bei den Unterhaltsbeiständen – Frau Schomacker, Herr Draber, Herr Krys und Herr Lebkücher (Telefonnummern siehe Seite 14) - erhalten.

8. Elternzeit:

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes. Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden; die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen. Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass die nach Ablauf der Elternzeit

wieder auf Ihren ursprünglichen oder einem vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können. Sie können auch bis zu zwölf Monate (bei Geburten bis 30.06.2015) bzw. bis zu 24 Monate (bei Geburten ab 01.07.2015) Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen. Die Zustimmung Ihres Arbeitgebers brauchen Sie hierfür nur, wenn Sie Ihre Elternzeit auf diese Weise in mehr als zwei Abschnitte aufteilen. Die Elternzeit muss dem Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn angezeigt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll.

Mit dieser Anzeige legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre. Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz gegenüber Ihrem Arbeitgeber. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen.

Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden während der Elternzeit ist zulässig. Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern einen Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen.

9. Kindertagespflege:

Seit dem 01.01.2013 haben Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ihres Kindes, sofern ihr Kind das erste Lebensjahr vollendet hat. Diese Betreuung kann durch die Kindertagespflege oder eine Kindertageseinrichtung angeboten werden.

Die Betreuungskosten für eine Tagespflegeperson richten sich nach der Tabelle der Betreuungskosten der Kindertageseinrichtungen (siehe S.21).

Bis zum 3. Lebensjahr und in Einzelfällen darüber hinaus wird die Betreuung der Kinder in der Regel von der Kindertagespflege abgedeckt.

In Einzelfällen besteht auch ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz vor Vollendung des ersten Lebensjahres, wenn Sie z.B. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in der Ausbildung befinden oder die Leistung für die Entwicklung ihres Kindes notwendig ist. Wenn Sie sich für eine Berufstätigkeit, eine Ausbildung oder ein Studium entscheiden oder an einer Hartz IV-Maßnahme teilnehmen, sollten Sie sich rechtzeitig beim Jugendamt melden, um Ihren Anspruch auf einen Betreuungsplatz zu klären.

Die Suche nach einer geeigneten Tagespflegeperson braucht Zeit. Ihr Kind muss sich an die Betreuungsperson, bei auswärtiger Unterbringung an die neue Umgebung und eventuell an die im Haushalt lebenden Kinder der Betreuungsperson gewöhnen. Kindertagespflege ist nicht nur eine gute Alternative zu einer Kindertageseinrichtung. Sie kann auch die Lösung für Sie sein, wenn Öffnungszeiten des Kindergartens nicht mit Ihren Arbeitszeiten übereinstimmen.

Alle Absprachen mit der Kindertagespflegeperson sollten in einem **Betreuungsvertrag** schriftlich festgehalten werden.

Die betreuenden Personen benötigen eine Pflegeerlaubnis vom Jugendamt, wenn sie mehr als 15 Stunden wöchentlich, länger als drei Monate und gegen Entgelt Kinder betreuen. Sie haben wie auch die Kindertagespflegeperson die Möglichkeit, sich bei Ihrem Jugendamt - hier: Frau Kristen - beraten zu lassen. Dort erhalten Sie Informationen über den rechtlichen Hintergrund und die finanzielle Förderung der Tagespflege sowie einen Vordruck für einen Betreuungsvertrag. Wer Kindertagespflegeperson werden will, benötigt eine Pflegeerlaubnis. Das Jugendamt erteilt diese, vermittelt diese Person und gibt auch Informationen über Fortbildungen oder Treffen mit anderen Kindertagespflegepersonen.

Ansprechpartnerin: **Frau Kristen**, Zimmer 3.00, Tel.: 103-2322,

Mail: h.kristen@soest.de

10. Kindertageseinrichtungen:

In der Stadt Soest gibt es insgesamt 30 Kindertageseinrichtungen. In einigen dieser Einrichtungen können Kinder bereits ab dem 4. Lebensmonat aufgenommen werden. Eine Vielzahl der Einrichtungen nehmen die Kinder unter drei Jahren auf (U3). Eine genaue Übersicht der Kindertageseinrichtungen einschl. Angaben zum Aufnahmealter, Öffnungszeiten usw. erhalten Sie nach der Geburt Ihres Kindes durch den Besuch des Babybegrüßungsteams „Willkommen“. Sie finden die Übersicht auch im Internet unter www.Stadt Soest Kindertagesbetreuung oder Sie rufen uns direkt an Tel. 103- 2341/ 2342 (Frau Bange - Ohrmann oder Frau Weindorf). In den Tageseinrichtungen haben Sie die Möglichkeit, zwischen den gesetzlich vorgegebenen Wochenbetreuungsstunden von 25, 35 und 45 Stunden je nach Bedarf zu wählen. Die Anzahl der möglichen Plätze hängt in jeder Einrichtung von den personellen und räumlichen Möglichkeiten ab. Für die 45 Stunden Buchungen ist ab 2016 eine Nachweispflicht eingeführt worden. Die Zusage für einen Betreuungsplatz über wöchentlich 45 Stunden setzt voraus, dass ein Bedarf nachgewiesen wird. Genauere Informationen erhalten Sie über die Kindertageseinrichtung, die Mitarbeiter/innen der Stadt Soest oder im Internet.

Das Anmeldeverfahren durch die Kita-Karte

Die Anmeldung in den Soester Kindertageseinrichtungen ist nur mit der Kita - Karte möglich. Die Kita Karte gilt jeweils für ein Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres. Jedes Jahr erscheint eine neue Kita – Karte, in einer neuen Farbe, Anfang November.

Das Anmeldeverfahren ist in Kooperation mit allen Trägern der Kindertageseinrichtungen entwickelt worden, um den Eltern die Anmeldung für ihr Kind zu erleichtern und mehr Transparenz zu schaffen.

Jeweils im Oktober eines Jahres wird an die Eltern der Kinder, die in dem Zeitraum vom 02.11. des laufenden Jahres bis zum 01.11. des darauf folgenden Jahres drei Jahre alt werden, die Kita-Karte mit den entsprechenden Infos zum Anmeldeverfahren **automatisch** verschickt. Damit ist die Anmeldung für das nächste Kindergartenjahr möglich, das ab dem 01.08. des nächsten Jahres beginnt.

Eltern, die für ihr unter dreijähriges Kind eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wünschen oder deren Kinder eine Kindertageseinrichtung wechseln sollen, **fordern** die Kita-Karte bei der Stadt Soest, Abt. Jugend und Soziales, Frau Bange-Ohrmann (Tel. 103-2342) oder Frau Weindorf (Tel. 103-2341) an. Die Kita Karte kann auch im Internet angefordert werden. [www. Stadt Soest Kita-Karte](http://www.StadtSoest.de/Kita-Karte). Die Kita-Karte wird Ihnen dann zugeschickt.

Die Eltern können auf der Kita - Karte drei Wunscheinrichtungen, sowie die gewünschte Betreuungszeit angeben. Die ausgefüllte Kita - Karte wird in der ersten Wunscheinrichtung bis zum 31.01. abgegeben.

Wichtig: Die Abgabe der Karte ersetzt nicht die persönliche Anmeldung. Sie ist auch keine Gewährleistung auf einen Platz in der ersten Wunscheinrichtung.

In der Zeit vom 15.02. – 28.02.eines jeden Jahres entscheiden die Träger der Kindertageseinrichtungen über die Neuaufnahmen. Die Vergabe der Plätze wird von den einzelnen Einrichtungen nach festen Kriterien vorgenommen (z.B. Alter des Kindes, Geschwisterkinder in der Einrichtung, Wohnort des Kindes, soziale Gründe). Die Kriterien können Sie in der einzelnen Einrichtung erfragen.

Sofern der erste Einrichtungswunsch der Eltern nicht berücksichtigt werden konnte, wird die Karte an die zweite Einrichtung abgegeben. Wird Ihr Kind auch da nicht berücksichtigt, wird die Karte an die dritte Einrichtung weiter gegeben. Erst wenn keine Einrichtung das Kind aufnehmen kann, kümmert sich das Jugendamt um ein Betreuungsangebot.

Sollten Ihre Wunscheinrichtungen keine Platzzusage erteilen können, wird Ihre Kita-Karte an das Jugendamt zurückgegeben. Bis zum 30.04. erhalten Sie dann vom Jugendamt ein Betreuungsangebot für Ihr Kind.

Wenn Sie für Ihr Kind einen Betreuungsplatz gefunden haben, wird Sie das Jugendamt wegen der Erhebung Ihres Kostenbeitrages (siehe nachfolgende Tabelle) anschreiben.

Fragen zur Erhebung des Kostenbeitrages:

Frau Münstermann, Zimmer 3.23 - Tel.:103-2313

Frau Simenski, Zimmer 3.24 - Tel.: 103-2314

Geschwisterermäßigung: Wenn mehrere Kinder von Ihnen entweder in eine Kindertageseinrichtung oder in die Tagespflege gehen, müssen Sie nur für ein Kind einen Kostenbeitrag leisten; und zwar das Kind, für das der höchste Kostenbeitrag aus der nachfolgenden Tabelle zu zahlen ist.

Der Rat der Stadt Soest hat am 24.02.2016 die Einführung einer neuen Elternbeitragstabelle entschieden. Die Umsetzung ist als Stufenmodell beschlossen.

1. Stufe (ab dem 01.08.2016)

Jahreseinkommen	Kinder <u>über 3</u> Jahren				Kinder <u>unter 2</u> Jahren			
	Tages- pflege	Tagespflege und Tageseinrichtungen			Tages- pflege	Tagespflege und Tageseinrichtungen		
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 - 31.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
31.001 - 37.000 €	40 €	45 €	55 €	85 €	95 €	110 €	130 €	155 €
37.001 - 43.000 €	50 €	60 €	70 €	110 €	120 €	140 €	165 €	195 €
43.001 - 50.000 €	65 €	75 €	90 €	140 €	145 €	170 €	200 €	235 €
50.001 - 56.000 €	80 €	95 €	110 €	175 €	170 €	200 €	235 €	275 €
56.001 - 62.000 €	95 €	115 €	135 €	210 €	195 €	230 €	270 €	315 €
62.001 - 68.000 €	110 €	135 €	160 €	250 €	220 €	260 €	305 €	355 €
68.001 - 75.000 €	125 €	155 €	185 €	290 €	245 €	290 €	340 €	395 €
75.001 - 83.000 €	140 €	175 €	210 €	330 €	270 €	320 €	375 €	435 €
83.001 - 91.000 €	155 €	195 €	235 €	370 €	295 €	350 €	410 €	475 €
91.001 - 100.000 €	170 €	215 €	260 €	410 €	320 €	380 €	445 €	515 €
über 100.000 €	185 €	235 €	285 €	450 €	345 €	410 €	480 €	555 €

Jahreseinkommen	Kinder <u>über 2 und unter 3</u> Jahren			
	Tages- pflege	Tagespflege und Tageseinrichtungen		
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 - 31.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
31.001 - 37.000 €	67 €	77 €	92 €	120 €
37.001 - 43.000 €	85 €	100 €	117 €	152 €
43.001 - 50.000 €	105 €	122 €	145 €	187 €
50.001 - 56.000 €	125 €	147 €	172 €	225 €
56.001 - 62.000 €	145 €	172 €	202 €	262 €
62.001 - 68.000 €	165 €	197 €	232 €	302 €
68.001 - 75.000 €	185 €	222 €	262 €	342 €
75.001 - 83.000 €	205 €	247 €	292 €	382 €
83.001 - 91.000 €	225 €	272 €	322 €	422 €
91.001 - 100.000 €	245 €	297 €	352 €	462 €
über 100.000 €	265 €	322 €	382 €	502 €

2. Stufe (ab dem 01.08.2017)

Jahreseinkommen	Kinder <u>über 3</u> Jahren				Kinder <u>unter 3</u> Jahren			
	Tages- pflege	Tagespflege und Tageseinrichtungen			Tages- pflege	Tagespflege und Tageseinrichtungen		
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 - 31.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
31.001 - 37.000 €	40 €	45 €	55 €	85 €	95 €	110 €	130 €	155 €
37.001 - 43.000 €	50 €	60 €	70 €	110 €	120 €	140 €	165 €	195 €
43.001 - 50.000 €	65 €	75 €	90 €	140 €	145 €	170 €	200 €	235 €
50.001 - 56.000 €	80 €	95 €	110 €	175 €	170 €	200 €	235 €	275 €
56.001 - 62.000 €	95 €	115 €	135 €	210 €	195 €	230 €	270 €	315 €
62.001 - 68.000 €	110 €	135 €	160 €	250 €	220 €	260 €	305 €	355 €
68.001 - 75.000 €	125 €	155 €	185 €	290 €	245 €	290 €	340 €	395 €
75.001 - 83.000 €	140 €	175 €	210 €	330 €	270 €	320 €	375 €	435 €
83.001 - 91.000 €	155 €	195 €	235 €	370 €	295 €	350 €	410 €	475 €
91.001 - 100.000 €	170 €	215 €	260 €	410 €	320 €	380 €	445 €	515 €
über 100.000 €	185 €	235 €	285 €	450 €	345 €	410 €	480 €	555 €

11. Beratungsangebote für Familien :

Manchmal können Probleme auftreten, die Sie nicht mehr alleine mit der Familie bewältigen können. Dies können Probleme mit Ihrem Kind, Ihren eigenen Eltern oder mit dem anderen Elternteil des Kindes, z.B. hinsichtlich des Umgangsrechts, sein.

In solchen Fällen können Sie sich vertrauensvoll an die für Ihren Wohnbezirk zuständigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Jugendamtes der Stadt Soest im Rathaus I in der Innenstadt - Am Vreithof 8 - wenden.

Team für den Soester Süden:		
• Herr Kleinen:	Tel.: 103 - 2323	Zimmer 4.16
• Frau Stickling :	Tel.: 103 - 2331	Zimmer 4.19
• Frau Günnewich:	Tel.: 103 - 2325	Zimmer 4.07
• Herr Köthemann	Tel.: 103 - 2324	Zimmer 4.11
• Frau Ritter	Tel.: 103 - 2321	Zimmer 4.10
Team für den Soester Norden:		
• Frau Kremer:	Tel.: 103 – 23 34	Zimmer 4.04
• Frau Neuhäuser:	Tel.: 103 – 23 29	Zimmer 4.05
• Frau Brodt:	Tel.: 103 – 23 39	Zimmer 4.03
• Frau Dannhausen:	Tel.: 103 – 23 33	Zimmer 4.02

12. Hilfe bei finanziellen Problemen: die Schuldnerberatung

Viele Familien geraten – oft unverschuldet – in die Schuldenfalle. Die Schuldnerberatung vor Ort bietet Ihnen Unterstützung an. In Soest befindet sich dieser Dienst beim Sozialdienst katholischer Frauen in Soest, Waisenhausstr. 13, Tel.: 02921/969500.

<http://www.recht-griffig.de/service-schulden/wege-zur-schuldnerberatung/nordrhein-westfalen/location/26532-Sozialdienst%20katholischer%20Frauen%20e%20V%20Soest/default>

IV. Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung

1. Unterhaltsanspruch der Mutter vor und nach der Geburt (§ 1615 I BGB)

Dieser sogenannte „Betreuungsunterhalt“ für Sie orientiert sich an Ihren Lebensverhältnissen und an der Leistungsfähigkeit des Vaters Ihres Kindes. 1.200,00 € (=Selbstbehalt) darf er von seinem Einkommen für sich behalten.

Der Anspruch beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und endet in der Regel drei Jahre danach. Ob Ihnen ein solcher Unterhalt zusteht, sollten Sie durch ein Gespräch beim Jugendamt klären. Dort erhalten Sie auch Informationen darüber, welche Bedingungen erfüllt sein müssen.

In diesem Zusammenhang muss man wissen:

- Der Vater des Kindes hat Ihnen, soweit Sie unterhaltsbedürftig sind, für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des gemeinsamen Kindes Unterhalt zu gewähren.
- Er hat die Kosten zu tragen, die infolge Ihrer Schwangerschaft und der Entbindung entstanden sind, soweit diese nicht durch andere Stellen abgedeckt werden.
- Wenn Sie aufgrund der Schwangerschaft oder wegen einer Krankheit, die durch die Schwangerschaft bzw. durch die Entbindung verursacht wurde, nicht mehr arbeiten können und somit kein Arbeitseinkommen haben, muss er Ihren Verdienstaufschlag im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten ausgleichen.
- Schließlich muss der Vater Unterhalt für den Zeitraum zahlen, in dem die Mutter ihr Kind betreut und einer Berufstätigkeit nicht nachgehen muss.

2. Finanzielle Unterstützung für das werdende Kind durch die Bundesstiftung für Mutter und Kind

Ansprechpartnerinnen: Frau Scheffler (Kreisverwaltung Soest) und Frau Drebusch (Diakonie Ruhr-Hellweg) – weitere Infos: siehe Seite 8 unter Ziffer 3 mit der Überschrift „Erstausstattung/Schwangerschaftsberatung“

3. Unterhaltsvorschuss :

Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen ist, dass

- a. das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
- c. nicht oder nicht regelmäßig
 - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
 - wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge nicht mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.

Anträge sind zu stellen bei:

Buchstabe A-K	Herrn Brandt	Tel: 103-2317	Zimmer: 3.15
Buchstabe L-Z	Herrn Raulf	Tel: 103-2318	Zimmer: 3.13

Ab dem 01.01.2016 sind die Leistungen für Kinder bis zum 6.Geburtstag auf 145 € und ab dem 6. Lebensjahr auf 194,00 € erhöht worden.

4. Arbeitslosengeld I

Sofern Sie oder Ihr Partner arbeitslos werden, haben Sie einen Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld I. Voraussetzung ist, dass Sie in der sog. Rahmenfrist (zwei Jahre) mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 67 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate.

Anträge sind zu stellen bei: Agentur für Arbeit Soest, 59494 Soest, Heinsbergplatz 6. Tel.: 0180-1555111. E-Mail: soest@arbeitsagentur.de

5. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Internet: <http://www.hartz-iv.info/ratgeber/regelbedarf.html>

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt für Ihren Haushalt Arbeitslosengeld II beziehen, denken Sie bitte daran, das Jobcenter Arbeit-Hellweg-Aktiv über das freudige Ereignis zu informieren.

Ihr notwendiger Lebensunterhalt mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung wird in sogenannten Regelsätzen gewährt. Das bedeutet, dass damit die Kosten für Ernährung, Körperpflege, Hausrat und Bedürfnisse des täglichen Lebens getragen werden.

Einen Anspruch auf die volle Regelleistung haben volljährige Alleinstehende, Alleinerziehende sowie Antragsteller, deren Partner minderjährig ist.

Die Regelleistung beträgt **ab dem 1. Januar 2016** bundeseinheitlich monatlich 404 €. Für volljährige Partner innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft 364 €. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erhalten 237 €, ab dem 6. Geburtstag bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 270 €, ab dem 14. Geburtstag sind es bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 306 € und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 324 €.

Zu beachten: Mehrbedarfe zum Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld kann der Träger bei werdenden Müttern ab der 13. Schwangerschaftswoche und bei Alleinerziehenden von Minderjährigen je nach Alter und Anzahl der vorhandenen Kinder bis maximal 60 % der Regelleistung (404 €) übernehmen.

Junge Volljährige, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, müssen unabhängig davon, ob sie in einer eigenen Wohnung oder bei den Eltern wohnen, einen eigenen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen.

Personen, die in einem eigenen Haushalt leben, bilden ab dem 15. Lebensjahr immer eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Sozialgeld: Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Sozialgeld, wenn in ihrem Haushalt (=Bedarfsgemeinschaft) mindestens ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger lebt. Ausgenommen sind Kinder, die zum Beispiel auf Grund einer Behinderung Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Anträge zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind zu stellen bei:

Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv, 59494 Soest, Paradieser Weg 2
Internet: www.arbeit-hellweg-aktiv.de, Tel.: 106-500

Seit dem 01.01.2011 steht Kindern aus Arbeitslosengeld II-Familien ein sogenanntes **Bildungs- und Teilhabepaket** zur Verfügung. Ausführliche Informationen finden Sie auf den Seiten 28 – 30.

6. Sozialhilfe:

Sie haben einen Anspruch auf Sozialhilfe, wenn Sie nicht erwerbsfähig sind und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Die Zahlung von Sozialhilfe ist einkommens- und vermögensabhängig.

Anträge sind zu stellen beim Sozialamt der Stadt Soest bei:

Frau Streich,	Zimmer 1.19	Tel.: 02921/103-2211
Frau Rademacher	Zimmer 1.21	Tel.: 02921/103-2219
Herrn Dommès,	Zimmer 1.17	Tel.: 02921/103-2215
Herrn Bräutigam,	Zimmer 1.15	Tel.: 02921/103-2216

7. Wohngeld :

Ob Sie bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Wohngeld haben, richtet sich nach den folgenden Faktoren:

- dem Gesamteinkommen und der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder
- nur Anspruch, wenn folgende staatliche Leistungen nicht bezogen werden: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Asylbewerberleistungen etc.

- Höhe der tatsächlichen Miete
- den beruflich bedingten Kosten (=Werbungskosten) und Freibeträgen
- Unterhaltsverpflichtungen für unterhaltsberechtigte Personen

Wichtig: Das Wohngeld wird nur ab dem Monat der Antragsabgabe rückwirkend gezahlt.

Auskünfte hinsichtlich der Gewährung von **Wohngeld** erhalten Sie **in der neuen Außenstelle des Rathauses I Probst -Nübel -Strasse**

Weitere Tipps und einen Wohngeldrechner finden Sie unter www.mbv.nrw.de.

Ansprechpartner:	Herr Pautsch,	Tel. 103-2241,	Zimmer 1.05
	Frau Arens,	Tel. 103-2243,	Zimmer 1.04
	Frau Ragge,	Tel. 103-2242,	Zimmer 1.03

8. Teilhabe am Bildungspaket:

Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket möchte es die Bundesregierung Kindern einkommensschwacher Familien ermöglichen, gezielt zusätzliche Bildungs- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen. Die Regelung gilt ab dem 1. Januar 2011.

Wer hat Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes?

Kinder und Jugendliche müssen im Regelfall eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Leistung nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (sogenannte Analogberechtigte zum SGB XII)

Welche Voraussetzungen müssen noch erfüllt sein?

Für Bildungsleistungen müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Leistungsanspruch besteht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Zudem können für Ausflüge bzw. Fahrten und für die Mittagsverpflegung auch Kindern in Kindertageseinrichtungen Leistungen gewährt werden.

Für Teilhabeleistungen müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein Leistungsanspruch besteht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

<h2>Welche Leistungen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket?</h2>

1. Bildungsleistungen

- **Ausflüge und Klassenfahrten:** Bereits in der Vergangenheit wurden die tatsächlich anfallenden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) übernommen. Nunmehr können auch die Kosten für eintägige Ausflüge sowie für Ausflüge und Fahrten von Kindertageseinrichtungen übernommen werden.
- **Persönlicher Schulbedarf:** Zu Beginn des Schulhalbjahres wird für den persönlichen Schulbedarf ein zusätzlicher Geldbetrag ausgezahlt, der jeweils 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 01. Februar beträgt. Ein zusätzlicher Antrag für diese Leistung ist nur bei Wohngeld- oder Kindergeldzuschlagsberechtigten erforderlich. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, muss zusätzlich eine Schulbescheinigung eingereicht werden.

- **Schülerbeförderung:** Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Kosten nicht von Dritten (insbesondere nach der Schülerfahrkostenverordnung) übernommen werden.
- **Ergänzende Lernförderung ("Nachhilfeunterricht"):** Wenn das Erreichen des Klassenziels, im Regelfall die Versetzung, nachweislich gefährdet ist, kommt eine Zusatzförderung in Form von Nachhilfeunterricht in Betracht, wenn dieser zur Erreichung der Lernziele geeignet und erforderlich ist. Vorrangig sind die in der Regel kostenlosen schulischen oder schulnahen Angebote (z.B. von Fördervereinen) in Anspruch zu nehmen.
- **Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten:** Sofern eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird, werden die entstehenden Mehrkosten übernommen; der Eigenanteil der Eltern beträgt 1 Euro pro Mahlzeit. Diese Regelung gilt auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

2. Teilhabeleistungen

- **Soziale und kulturelle Teilhabe:** Damit sich Kinder und Jugendliche am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beteiligen können, wird monatlich eine zusätzliche Leistung in Höhe von bis zu 10 Euro gewährt. Diese Leistung kann individuell z.B. für Mitgliedsbeiträge in gemeinnützigen Vereinen, Musikunterricht, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung oder Freizeiten eingesetzt werden und wird im Regelfall direkt an den Leistungsanbieter überwiesen. Außerdem können seit dem 01.08.2013 die monatliche Leistung in Höhe von 10 Euro, z.B. die für Ausrüstungsgegenstände, die man zwingend für die Ausübung einer konkreten Aktivität am sozialen und kulturellen Leben benötigt, eingesetzt werden.

Welche Stellen sind im Kreis Soest zuständig?

Für die Leistungen auf Bildung und Teilhabe muss ein Antrag gestellt werden (Ausnahme: persönlicher Schulbedarf bei laufenden Leistungs-empfängern nach dem SGB II oder SGB XII).

1. Für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld ist das Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv zuständig.
2. Für Kinder und Jugendliche, die Wohngeld oder einen Kindergeldzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zuständig.

Ansprechpartnerinnen für die Antragsannahme (Front-Office) Außenstelle

Probst - Nübel -Strasse :

Jacqueline Ragge - Tel.: 103-2242, Katharina Arens - Tel.: 103-2243 und
Christoph Pautsch – Tel.: 103- 2241

Antragsannahme:

montags und dienstags - von 08.30 Uhr-12.30 Uhr

mittwochs - geschlossen

donnerstags - von 08.30 Uhr-12.30 Uhr

donnerstags - von 14.00 Uhr-17.30 Uhr (für Berufstätige)

freitags - von 8.30 Uhr-12.30 Uhr

Ansprechpartnerin für die Sachbearbeitung im Back-Office:

Waltraud Deicke - Tel.: 103-2217, Zimmer 1.02

Sprechzeiten: donnerstags - von 8.30 Uhr-12.30 Uhr und

freitags - von 8.30 Uhr-12.30 Uhr

Anträge auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) werden weiterhin von den Sachbearbeitern des Teams SGB XII/Asyl entgegen genommen und bearbeitet.

Weitere Informationen und die entsprechenden Anträge finden Sie auf der Internetseite des Kreises Soest unter:

<http://www.kreis-soest.de/buergerinfo/produkte/pr328.php>

weitere Infos unter: www.bildungspaket.bmas.de oder unter Bürgertelefon: 01805/676721 (Mo-Do von 8 – 20 Uhr)

Kindergeld:

Grundsätzlich haben alle Kinder bis 18 Jahre und unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus einen Anspruch auf Kindergeld:

	<i>ab dem 01.01.2016</i>
<i>1. und 2. Kind</i>	<i>190 €</i>
<i>3. Kind</i>	<i>196 €</i>
<i>4. Kind</i>	<i>221 €</i>

Für ein Kind ohne Ausbildungsplatz und ohne Abschluss einer Ausbildung kann Kindergeld auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden. Das gilt auch für ein Kind ohne Arbeitsplatz bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Anträge können Sie stellen bei:

online: www.formular.arbeitsagentur.de oder per

Post: Familienkasse Meschede, Brückenstraße 10, 59872 Meschede

Tel.: 0800/4555530

Mail: Familienkasse-Meschede@arbeitsagentur.de

im öffentlichen Dienst Beschäftigte: Antrag beim Arbeitgeber stellen.

Weitere Infos:

- unter Google: Stichwort „Merkblatt Kindergeld 2016“
- Internet: www.familienkasse.de oder www.bzst.de

10. Kinderzuschlag

Eltern haben einen Anspruch auf Kinderzuschlag für ein in ihrem Haushalt lebendes unverheiratetes Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie für ihr Kind Kindergeld beziehen und ihr gesamtes Einkommen zwar für sie selbst, aber nicht für das Kind ausreicht. Die Höhe des Kinderzuschlages wird noch durch eigenes Einkommen und Vermögen des Kindes gemindert. Die Höhe des Kinderzuschlages beträgt bis zu 140 € für jedes im Haushalt lebendes Kind und wird längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes

gezahlt. Dieser reduziert sich um den tatsächlich für das Kind gezahlten monatlichen Unterhalt.

Ab dem 01. Juli 2016 wird der Kinderzuschlag um 20 Euro monatlich angehoben.

Anmerkung: Eltern mit Kindern, die nur Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Merkblatt Kinderzuschlag 2016:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Merkblatt-Kinderzuschlag.pdf>

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Familienkasse und im Internet unter www.arbeitsagentur.de unter dem Begriff Kinderzuschlag.

Info-Hotline: 0800/4 5555 30

11. Kinderfreibetrag :

Grundsätzlich hat jeder Elternteil einen Anspruch auf 0,5 Kinderfreibeträge. Wenn Sie berufstätig sind und sich den Kinderfreibetrag eintragen lassen möchten, können Sie wie folgt vorgehen:

- seit dem Kalenderjahr 2013 haben die Arbeitgeber die Möglichkeit, die fehlenden Daten durch einen Zugriff auf eine Datenbank mit der Bezeichnung „ELStAM“ zu erhalten, um anschließend den Kinderfreibetrag bei der Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen,
- wenn Sie nur einen Anspruch auf einen halben Kinderfreibetrag haben, können Sie sich den zweiten halben Freibetrag unter den folgenden Voraussetzungen durch das Finanzamt übertragen lassen: siehe S. 33,

- der andere Elternteil lebt im Ausland
- der andere Elternteil ist verstorben
- der andere Elternteil zahlt nicht mindestens 75 % des Unterhaltes, der aufgrund seiner Leistungsfähigkeit ermittelt wurde. Weitere Bedingung: Es wird kein Unterhaltsvorschuss gewährt.

12. Elterngeld:

Anspruch auf Elterngeld haben alle Eltern, die bis zur Geburt einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind, egal ob angestellt oder selbstständig. Die Höhe des Betrages errechnet sich aus dem vorangegangenen Erwerbseinkommen.

Mindestens werden dem betreuenden Elternteil 300 Euro ausgezahlt, höchstens 1.800 Euro. Bewegt sich das Voreinkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro erhält der entsprechende Elternteil 67 Prozent dessen, was er verdient hat. Liegt das Erwerbseinkommen unterhalb von 1.000 Euro steigt die Ersatzrate bis zu 100 Prozent.

Je geringer demnach das Einkommen, desto höher die Ersatzrate.

Oberhalb von 1.200 Euro sinkt die Ersatzrate dann auf 65 Prozent. Eltern, die einen Anspruch auf Elterngeld haben (siehe unten), aber vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, bekommen den Elterngeld-Grundbetrag von 300 Euro.

Anspruch auf Elterngeld haben Sie, wenn Sie

- einen Wohnsitz in Deutschland haben oder hauptsächlich in Deutschland wohnen
- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- Ihr Kind selbst betreuen und erziehen,
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben,

Der Elterngeldanspruch entfällt für Elternpaare, die im Kalenderjahr vor der Geburt ihres Kindes gemeinsam ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 500.000 Euro hatten. Für Alleinerziehende entfällt der Anspruch ab mehr als 250.000 Euro.

Elterngeld kann maximal bis zum 14. Lebensmonat des Kindes bezogen werden. Ein Elternteil konnte bislang höchstens für 14 Monate Elterngeld beantragen. Ausnahme:

Alleinerziehende. Um die vollen 14 Monate Elterngeld zu bekommen, muss der Partner für mindestens zwei Monate Elterngeld beantragen. In dieser Zeit muss er ganz oder teilweise auf Erwerbseinkommen verzichten.

Außerdem gibt es eine Mindestbezugszeit von zwei Monaten. Jeder Elternteil, der sich um die Kinderbetreuung kümmert, muss mindestens zwei Monate aus dem Job aussteigen.

Ab 1. Juli 2015 gibt es eine **Neuregelung**: Das **Elterngeld Plus**, bei dem Eltern bis zu 28 Monate Elterngeld beziehen können, wenn sie Teilzeit arbeiten. (vgl. S. 36)

Als Elterngeld erhalten Sie 67 Prozent des Durchschnitts-Nettoeinkommens, das Sie in den zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes verdient haben, wenn Ihr Voreinkommen zwischen 1.000 und 1.200 Euro lag. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 Euro steigt die Rate schrittweise auf bis zu 100 Prozent: Je geringer das Einkommen, desto höher die Ersatzrate. Wenn Sie vor der Geburt des Kindes 1.200 Euro oder mehr verdient haben bekommen Sie nur noch 65 Prozent (bei Voreinkommen von 1.240 Euro und mehr zu 65 Prozent, bei Voreinkommen von 1.220 Euro zu 66 Prozent).

Haben Sie in der Zeit vor der Geburt Mutterschaftsgeld oder Elterngeld bekommen, werden die davorliegenden Monate zur Berechnung verwendet. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn Ihr Einkommen durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung gesunken ist. Sie erhalten mindestens 300 Euro Elterngeld im Monat. Dies bekommen Sie für zwölf Monate unabhängig davon, ob Sie vor der Geburt gearbeitet haben oder nicht. Höchstens erhalten Sie 1.800 Euro. Wenn Sie also mehr als 2.700 Euro verdient haben, bekommen Sie trotzdem nur den Höchstsatz von 1.800 Euro im Monat. Das Elterngeld orientiert sich nicht am Familieneinkommen, sondern am individuellen Einkommen. Es ist also egal wie viel Ihr Partner verdient.

Wie kann man die Monate beim Elterngeld verteilen?

Bis auf zwei Partnermonate können Sie die Monatsbeträge beim Elterngeld frei unter sich aufteilen: Ein Partner kann die vollen 12 Monatsbeiträge und der andere dann die zwei weiteren nehmen.

Beide Partner können gleichzeitig Elterngeld beziehen, zum Beispiel für sieben Monate. Dann wäre das Elterngeld für die 14 Monate aufgebraucht.

Ausnahme: Monate in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, gelten immer als Bezugsmonate der Mutter.

Was gilt beim Elterngeld für Alleinerziehende?

Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld. Und zwar gilt dass dann, wenn Ihnen allein das Sorge- oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht zusteht, wenn der andere (leibliche) Elternteil nicht in derselben Wohnung wohnt. Außerdem haben Sie als Alleinerziehende einen Anspruch, wenn Sie nach der Geburt weniger Einkommen beziehen als davor.

Hinweis: Das Mutterschaftsgeld verkürzt in vollem Umfang das gewährte Elterngeld. Während Sie Elterngeld beziehen, dürfen Sie wöchentlich bis zu dreißig Stunden arbeiten. Die dabei erzielten Einkünfte werden bei der Bemessung des Elterngeldes berücksichtigt.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Anträge auf Elterngeldgewährung liegt bei der Kreisverwaltung Soest am Hohen Weg 1-3, 59494 Soest.

Ihre Ansprechpartner/innen sind:

Im Erdgeschoss: Herr Scholz (Zimmer 43), Tel. 30-2058; Frau Schulte (Zimmer 44) Tel.: 30-2053; Frau Kuhnt (Zimmer 44) Tel. : 30-2053; Frau Freiböhle sowie Frau Rüschenbaum (beide Zimmer 44) Tel.: 30-3452.

Die Anträge auf Elterngeld können online oder mit Formular gestellt werden. Entsprechende Hinweise dazu erhalten Sie im Internet unter www.elterngeld.nrw.de/ elterngeld. Dort können Sie auch die Broschüre „Elterngeld, Elternzeit“ des Bundesfinanzministeriums herunterladen.

Weitere Infos finden Sie unter

<http://www.finanztip.de/recht/steuerrecht/elterngeld.htm>. Unter www.bmfsf.de

finden Sie unter dem Link „Elterngeld“ finden Sie weitere Hinweise. Im **Elterngeldrechner** können Sie sich Ihr monatliches Elterngeld selbst ausrechnen.

13. ElterngeldPlus

Mit dem ElterngeldPlus wird es künftig für Mütter und Väter einfacher, Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit miteinander zu kombinieren. Außerdem kann die Elternzeit flexibler gestaltet werden. Die Regelungen zum ElterngeldPlus, zum Partnerschaftsbonus sowie zur flexibleren Elternzeit gelten für Eltern, deren Kinder ab 1. Juli 2015 geboren werden. Das Gesetz ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Für Kinder, die ab dem 01.07.2015 geboren werden, besteht Anspruch auf das Elterngeld Plus und die Partnerschaftsbonusmonate. Das Elterngeld Plus ist vor allem für diejenigen Eltern interessant, die während des Elterngeldbezugs arbeiten möchten. Wer mit dem herkömmlichen Elterngeld Teilzeit arbeitet, verliert einen Teil seines Elterngeldanspruchs und bekommt insgesamt weniger als der, der ganz aus dem Beruf aussteigt. Diese Eltern können nun mit dem Elterngeld Plus Elterngeld in maximal halber Höhe des bisherigen Elterngeldes bekommen – aber doppelt so lange.

Die Partnerschaftsbonusmonate können ergänzend zum herkömmlichen Elterngeld oder zum ElterngeldPlus in Anspruch genommen werden. Sie setzen voraus, dass beide Elternteile während vier aufeinanderfolgender Lebensmonate gleichzeitig zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Bei Paaren, die diese Voraussetzung erfüllen, gibt es für jeden Elternteil vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate. Die Partnerschaftsbonusmonate fördern somit gezielt Paare, die sich Familien- und Erwerbsarbeit partnerschaftlich teilen.

14. Mutterschaftsgeld:

Informationen zum Mutterschaftsgeld:

www.familienhandbuch.de, www.mutterschaftsgeld.de; www.bmfsfj.de;

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag gezahlt.

Welche Frauen haben Anspruch auf das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen? Das Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen erhalten nur Frauen, die freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder, mit Anspruch auf Zahlung von Krankengeld, sind. Außerdem müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein, die hier im Überblick genannt werden.

Mutterschaftsgeld erhalten Frauen,

- die in einem Arbeits- oder Heimarbeitsverhältnis stehen,
- deren Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig gekündigt hat,
- bei denen das Arbeitsverhältnis erst nach Beginn der Schutzfrist beginnt. Sie haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, wenn Sie bei Beginn des Arbeitsverhältnisses Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind.

Höhe des Mutterschaftsgeldes

Steht die Frau in einem Arbeitsverhältnis, richtet sich die Höhe des Mutterschaftsgeldes nach den um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelte der letzten drei vollständig abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung.

Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 Euro für den Kalendertag.

Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Betrag von 13 € (monatlicher Nettolohn von 390 €), ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Weitere ausführliche Informationen zum Mutterschaftsgeld und der Höhe des Mutterschaftsgeldes sowie ein Rechenbeispiel finden Sie in der Broschüre "Mutterschutzgesetz. Leitfaden zum Mutterschutz", die Sie unter dem www.bmfsfj.de abrufen können.

Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, (z. B. privat krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen bzw. geringfügig beschäftigte Frauen), erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 Euro.

Zuständig hierfür ist das Bundesversicherungsamt – Mutterschaftsgeldstelle, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Tel.: 0228/619-1888 (montags bis freitags 9-12 Uhr und donnerstags 13-15 Uhr). E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de, Internet: www.bundesversicherungsamt.de oder www.bva.de.

15. Leistungen für Familien und Steuervorteile

Internet:

www.familienratgeber-nrw.de, <http://www.familienratgeber-nrw.de/index.php?id=2954>

Alleinerziehende Elternteile werden steuerlich schon durch die Einstufung in Steuerklasse II besser gestellt als Singles ohne Kind, die Steuerklasse I haben. Jeder Elternteil hat einen Anspruch darauf, sich für das gemeinsame Kind einen halben Kinderfreibetrag in die Steuerkarte eintragen zu lassen. Das wirkt sich allerdings nur auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer aus.

Wenn Sie bei den nachfolgenden Steuertipps Rückfragen haben, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die für Sie zuständige Person bei Ihrem Finanzamt.

Schnellüberblick: Familie und Steuern 2016

1. Gesamtkinderfreibetrag/steuerrechtliches Existenzminimum je Kind:
7.008,00 €
Der Gesamtkinderfreibetrag gilt bis zur Volljährigkeit eines Kindes sowie für volljährige Kinder in Ausbildung

2. Kindergeld:

1. und 2. Kind:	184,00 €
3. Kind:	190,00 €
4. und weitere:	215,00 €

3. **Kindergeldschädliche Einkommensgrenze** bei eigenem Einkommen von volljährigen Kindern: - diese Grenze gibt es ab dem Steuerjahr 2012 nicht mehr

4. **Zusätzlicher Ausbildungsfreibetrag:**
- für volljährige Kinder in Ausbildung bei auswärtiger Unterbringung: 924,00 €
Dieser Freibetrag mindert sich um die Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit sie über 1.848,00 € liegen.

5. **Schulgeld für private Schulen:** maximal 5.000,00 €
auch für Schulen im europäischen Ausland – kann pro Kind und Jahr zu 30 % von max. 16.667,00 € steuerlich abgesetzt werden. Die Schulen müssen allerdings zu einem berufsbildenden Abschluss führen.

6. **Steuerlicher Sonderausgabenabzug bei Kinderbetreuungskosten:**
2/3 der Betreuungsaufwendungen für Kinder bis 14 Jahre: max. 4.000,00 €

7. **Steuererstattung für Hilfen im privaten Haushalt:**
 - bei geringfügiger Beschäftigung (Minijob) 20 % max. 510,00 €
 - bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Pflegeleistungen
(durch selbständig Tätige oder Dienstleistungsagenturen bzw. bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung)
20 % von max. 20.000,00 € max. 4.000,00 €

- bei Handwerkerleistungen: z.B. Sanierung und Renovierung bzw. Gartenarbeiten (nur Arbeitskosten) 20 % von max. 6.000,00 € max. 1.200,00 €

8. Grundfreibetrag/steuerrechtliches Existenzminimum für erwachsene Steuerpflichtige (für Verheiratet gilt der doppelte Satz): 8.354,00 €

9. Arbeitnehmerpauschale (Werbungskosten): 1.000,00 €

10. Entfernungspauschale (Arbeitsweg):

je Entfernungskilometer 0,30 € und bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel:

max. 4.500,00 €

11. Sparerfreibetrag:

801,00 €/1.602,00 € inkl. Werbungskostenpauschale (ledig/verheiratet)

12. Ehrenamt – Aufwandsentschädigung:

- Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeit im mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Bereich: max. 720,00 €
- bzw. als Übungsleiter, Erzieher, Betreuer u.a. max. 2.400,00 €

Schlusswort:

Bei der Erstellung dieses Mütterratgebers haben viele kompetente Kolleginnen und Kollegen aus dem Rathaus sowie anderer Behörden und Institutionen tatkräftig Unterstützung geleistet. Ohne deren Mithilfe wäre dieser umfangreiche Ratgeber mit so vielen Themen in dieser Form und in dieser Qualität nicht realisierbar gewesen.

Ich möchte mich daher auf diesem Wege für die Unterstützung bedanken. Die redaktionelle Überarbeitung und Aktualisierung der Broschüre übernimmt seit 2015 Anke Spiekermann., Abt. Jugend und Soziales, Sachgebiet Jugendhilfeplanung.

Soest, den 01.08.2016

Wilko Lebkücher

Abteilung Jugend und Soziales der Stadt Soest